

9a RV 27/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. März 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 11. November 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Der am 14. Januar 1922 geborene Kläger ist am 28. Juni 1942 als Soldat an der Ostfront verwundet worden, weil er - wie er angibt - von dem Geschoß eines Infanteriegewehres seitlich von rechts oben in die Gesäßbacke getroffen worden ist. Danach habe er nicht mehr gehen und stehen können, sondern sich auf dem Bauch liegend, nur auf die Hände gestützt, zu den eigenen Linien zurückschleppen müssen. Nach Behandlung in einem Reservelazarett wurde er im Oktober 1942 wieder an die Front abgestellt. Dort erlitt er im Oktober 1943 einen Lungendurchschuß, der weitere Lazarettbehandlung erforderlich machte, inzwischen aber folgenlos abgeheilt ist. Danach - so der Kläger - sei er nicht mehr zum Fronteinsatz abgestellt, sondern bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges in der Heimat beschäftigt worden.

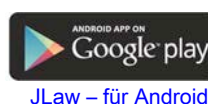
Im Bescheid vom 14. Dezember 1951 erkannte das Versorgungsamt München I als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) iS der Entstehung an:

1. keine feststellbaren Folgen nach Lungendurchschuß rechts,
2. kleiner Knochendefekt am Kreuzbein nach Schußverletzung ohne Störungen.

Eine Versorgungsrente wurde nicht gewährt, weil die durch diese



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schädigungen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 25 vH lag.

Am 19. Februar 1974 beantragte der Kläger erneut die Gewährung von Versorgungsbezügen, weil in der als Schädigungsfolge anerkannten Kreuzbeinverletzung eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten sei. Er leide jetzt an einer Paraspastik und könne kaum noch gehen. Nach Einholung verschiedener ärztlicher Stellungnahmen lehnte das Versorgungsamt die Gewährung von Versorgungsbezügen ab.

Der hiergegen erhobene Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 1975).

Das vom Kläger angegangene Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten, "Zustand nach Schußverletzung des Kreuzbeins mit Rückenmarkschädigung" als Schädigungsfolge iS der Entstehung anzuerkennen und dem Kläger ab 1. Februar 1974 Versorgung nach einer MdE um 60 vH zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) holte nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten von Dr. H., Arzt für Neurologie und Psychiatrie, von Dr. L., Leitender Oberarzt, und Prof. Dr. S., Direktor der Neurologischen Klinik und Poliklinik der Technischen Universität M., nach Untersuchung des Klägers ein. Die Sachverständigen meinten, die jetzt beim Kläger vorliegende neurologische Symptomatik sei auf die Schußverletzung im Jahre 1942 zurückzuführen. Schließlich hörte das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LSG noch den Diplom-Physiker Prof. Dr. med. S., Sachverständiger für Wundballistik und Geschoßkunde am Institut für Rechtsmedizin der Universität B., der den ursächlichen Zusammenhang verneinte.

Durch Urteil vom 11. November 1982 hat das LSG auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: ein ursächlicher Zusammenhang der beim Kläger jetzt vorliegenden Querschnittssymptomatik mit der am 28. Juni 1942 erlittenen Schußverletzung sei nicht wahrscheinlich. Der im Gutachten vom 26. Oktober 1981

- Dr. H., Prof. Dr. L., und Prof. Dr. S. - angenommene Kausalverlauf werde durch das Gutachten von Prof. Dr. S. widerlegt. Ein von der Seite auf die Wirbelsäule aufprallendes Geschoß könne keine so große Schußwirkung mehr entfalten, daß es noch eine Fernwirkung in Höhe der Brustwirbelsäule verursache.

Der erkennende Senat hat durch Beschluß vom 20. April 1983 die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt der Kläger, das LSG habe seiner Aufklärungspflicht nach § 103 SGG nicht Genüge getan. Es hätte das Gutachten eines Facharztes für Neurologie einholen müssen, um festzustellen, ob die von Prof. Dr. S. gezogenen Schlussfolgerungen einer nervenfachärztlichen Überprüfung standhalten. Dieses Gutachten widerspreche dem von Dr. L., Dr. H.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Prof. Dr. S. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, durch ein weiteres Gutachten eine hinreichende Sachaufklärung vorzunehmen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts vom
11. November 1982 aufzuheben und den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückzuver-
weisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts vom 11. November 1982
zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung des Senats ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG einverstanden.

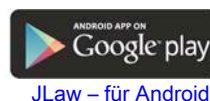
II

Die Revision des Klägers ist begründet; sie muß zur Aufhebung des
angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die
Vorinstanz führen.

Die Parteien streiten darüber, ob in dem Versorgungsverhältnis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



des Klägers eine wesentliche Änderung eingetreten ist (§ 48 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch -SGB- 10; vgl BSGE 52, 98; BSGE 54, 223 f = SozR 1300 § 44 Nr 3 und Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1983 - 9a RV 26/82 -; vgl zu § 48 SGB 10 besonders BSGE 53, 235, 237). Die Entscheidung des Falles hängt davon ab, ob der die Querschnittssymptomatik auslösende Fremdkörper schädigungsbedingt oder aus anderer Ursache in den Rückenmarkskanal gelangt ist. Hierzu liegen zwei Gutachten vor, welche verschiedene Ursachen für dieses Eindringen annehmen.

Das LSG hat den Antrag des Klägers, einen weiteren Sachverständigen zu vernehmen, abgelehnt, weil der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht geklärt sei (vgl S 17 des Urteilsabdrucks). Es ist grundsätzlich Sache des Tatsachengerichts zu entscheiden, ob und ggfs in welcher Richtung es Ermittlungen anstellen will, ob es ein Sachverständigengutachten einholen will und welchen Sachverständigen es ggfs bestimmt. Diese Freiheit ist aber eingeschränkt und das Gericht zur weiteren Erforschung des Sachverhalts verpflichtet, wenn es sich zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes hätte gedrängt fühlen müssen (vgl neuerdings SozR 1500 § 160 Nr 5 und Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1978 - 9/10 RV 55/77 -). Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Gutachten, auf welches das Gericht sein Urteil gestützt hat, nicht die Sachkunde erwarten lässt, die von der konkret gestellten Aufgabe her benötigt wird und üblicherweise von anderen Spezialisten vermittelt werden kann (vgl SozR 3870 § 3 Nr 5 S 16).

So liegt der Fall hier. Prof. Dr. S., auf dessen Gutachten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sich das LSG gestützt hat, weist selbst darauf hin, daß er kein Neurologe (oder ein Arzt aus einem verwandten Fachgebiet) sei, so daß er nicht in der Lage sei, irgendwelche Zusammenhangsgutachten in klinischer Sicht zu erstatten. Da eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung schon darin liegt, daß ein Gutachten von einem Arzt eingeholt wird, der von seinem Fachgebiet her nicht die konkret gestellte Aufgabe bewältigen kann (BSG aaO), muß dies umso mehr dann gelten, wenn das Gutachten, das gegen eine Reihe von neurologischen Sachverständigen ins Feld geführt wird, von einem Mediziner stammt, der im wesentlichen auf einem Teilgebiet der Physik tätig ist.

Das LSG hätte, wenn es dem Gutachten von Prof. Dr. S. folgen wollte, ausführlich begründen müssen, warum es dieser Stellungnahme eines Physikers gegenüber denen von Neurologen und Neurochirurgen erhöhten Beweiswert beimißt. Eine solche Auseinandersetzung findet sich in dem Urteil des LSG nicht. Daß das LSG dem Gutachten von Prof. Dr. S. folgt, wird im wesentlichen damit begründet, daß das Gutachten "überzeugend" und der Gutachter "auf dem Gebiet der Ballistik besonders bewandert und durch wissenschaftliche Arbeiten qualifiziert" (vgl S 13 des Urteilsabdrucks) sei. Dabei fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie die ballistischen Gesetze wirken, wenn das Geschloß auf einen lebenden Körper trifft. Es hätte deshalb nahegelegen, daß das LSG die ärztlichen Gutachter dazu gehört hätte, ob sie unter dem Eindruck des ballistischen Gutachtens bei ihren Stellungnahmen verbleiben wollten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Urteil des LSG verstößt somit gegen die Pflicht der Sachaufklärung nach § 103 SGG. Das Urteil beruht auch auf diesem Verfahrensverstoß. Zwar führt das LSG an, daß der Zusammenhang der jetzigen Beschwerden mit der im Jahre 1942 erlittenen Schußverletzung auch mangels Brückensymptomen zu verneinen sei. In diesen Ausführungen wird aber nicht deutlich, daß hierauf allein die Ablehnung des Klageanspruchs gestützt werden sollte. Die Beweisaufnahme über den Schußkanal läßt im Gegenteil darauf schließen, daß die Ausführungen über fehlende Brückensymptome nicht als tragende Begründung zu sehen sind.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)